

Verbrauchervertrag für Bauleistungen

- Einzelgewerk Elektro -

Stand: April 2017

zwischen

Name/Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

- nachfolgend AG genannt -

und



Inhaber Bernd Janke e.K. | Hoffmann-v.-Fallersleben Str. 10 | D-38304 Wolfenbüttel
Fon: + 49 5331 94 99 33 | Fax: + 49 5331 94 99 35 | Web: www.falk-janke.de

- nachfolgend AN genannt -

I.0 Gegenstand des Vertrages

I.1	Dem AN wird die Ausführung folgender Arbeiten (Art der Arbeiten)
	in folgendem Umfang (Leistungsbeschreibung)
	für das Bauvorhaben übertragen.
I.2	Der AG hat behördliche und sonstige Genehmigungen zu beschaffen und dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
I.3	Der AN schuldet die Übergabe folgender Unterlagen: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

2.0 Vertretung der Vertragspartner

2.1	Der AG wird durch	wie folgt vertreten:
	Der Vertreter ist zur Beauftragung von Zusatzleistungen <input type="checkbox"/> nicht berechtigt <input type="checkbox"/> berechtigt bis zu einer Netto-Auftragssumme von € <input type="checkbox"/> uneingeschränkt berechtigt	
2.2	Der Vertreter ist zur Durchführung der Abnahme <input type="checkbox"/> nicht berechtigt <input type="checkbox"/> berechtigt	
	Der AN wird vertreten durch :	

3.0 Vertragsbestandteile

3.1	<p>Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> dieser Bauvertrag<input type="checkbox"/> die Leistungsbeschreibung vom Anlage Nr.<input type="checkbox"/> die Pläne vom Anlage Nr.<input type="checkbox"/> die Anlagen vom Anlage Nr.<input type="checkbox"/> das Angebot vom Anlage Nr.
3.2	<p>Unbeschadet besonderer Vereinbarungen gelten außerdem die folgenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) aus der VOB/C:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> ATV DIN 18382 - Nieder- und Mittelspannungsanlagen<input type="checkbox"/> ATV DIN 18384 - Blitzschutzanlagen<input type="checkbox"/> ATV DIN 18385 - Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige<input type="checkbox"/> ATV DIN 18386 - Gebäudeautomation <p>Sofern eine der obigen ATV vereinbart wird, gilt zusätzlich automatisch immer auch die ATV DIN 18299 für Bauleistungen.</p>

5.0 Wasser und Strom

5.1	<p>Dem AN werden folgende Voraussetzungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Wasseranschluss<input type="checkbox"/> Stromanschluss<input type="checkbox"/> Toiletten<input type="checkbox"/>
5.2	<p>Die Kosten des Verbrauchs für seine Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> trägt der AN. Sie sind in diese Preise einkalkuliert<input type="checkbox"/> trägt der AG.

6.0 Abnahme

6.1	<p>Der AG ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Ein förmlicher Abnahmetermin, an dem der Vertreter des AN, des AG sowie der/die AG teilnehmen, wird durchgeführt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.</p>
6.2	<p>Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG nach Fertigstellungsanzeige durch den AN die Vereinbarung eines Abnahmetermins verweigert, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist.</p>

7.0 Zahlungen

7.1	Zahlungen sind nach Rechnungszugang beim AG sofort fällig.
7.2	<p>Abschlagszahlungen</p> <p><input type="checkbox"/> werden nicht vereinbart</p> <p><input type="checkbox"/> werden monatlich nach Leistungsstand gestellt</p> <p><input type="checkbox"/> werden nach Baufortschritt vereinbart</p> <p><input type="checkbox"/> von Hundert nach</p> <p><input type="checkbox"/> von Hundert nach</p> <p><input type="checkbox"/> von Hundert nach</p> <p><input type="checkbox"/> von Hundert nach</p> <p>Beschreibung des Baufortschritts ist auf gesondertem Blatt beigefügt.</p>
7.3	Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
7.4	<p><input type="checkbox"/> Die Parteien vereinbaren keine Gewährleistungssicherheit</p> <p><input type="checkbox"/> Die Parteien vereinbaren eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme. In Höhe der Gewährleistungssicherheit erfolgt ein Sicherheitseinbehalt von der Schlusszahlung. Der Sicherheitseinbehalt ist auf Verlangen des AN Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungssicherheit auszus zahlen.</p>
7.5	<input type="checkbox"/> Der AN gewährt % Skonto bei Zahlung innerhalb von Tagen

8.0 Haftung des AN

	Für Schäden an den Rechtsgütern des AG haftet der AN grundsätzlich bei Verschulden
--	--

9.0 Verjährung von Mängelansprüchen

	Mängelansprüche des AG verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.
--	---

10.0 Aufwendung für Mängelbeseitigung

Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung nach und

- gewährt der AG den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder
- hat der AG schuldhaft einen objektiv nicht vorhandenen Mangel behauptet,

hat der AG die Aufwendungen des AN zu ersetzen. Mangels Vereinbarung der Sätze gelten ortsübliche Sätze.

11.0 Termine/Ausführungsfristen

11.1 Der Baubeginn wird am erfolgen

11.2

- Der AN ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen bis spätestens zum fertigzustellen.

12.0 Sonstige Vereinbarungen

Preisbindung erfolgt über den festgelegten Ausführungszeitraum.

B.0 Salvatorische Klausel

Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Ort/Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort/Datum

**Unterschrift Auftraggeber
(ggf. Ehepartner/Lebenspartner)**

Info-Blatt zum Verbrauchervertrag für Bauleistungen

- Einzelgewerk Elektro -

Stand April 2017

I. Einleitung

Der ZVEH empfiehlt, diese Information mitsamt Tipps zum Ausfüllen vor Vertragsabschluss genau zu lesen und darauf zu achten, dass der Vertrag sorgfältig ausgefüllt wird. Geschieht dies – insbesondere bei der Leistungsbeschreibung - haben beide Vertragsparteien das Fundament gelegt, um viele der üblichen Gründe für Rechtsstreitigkeiten auszuschließen.

II. Anwendungsbereich dieses Vertrages

Dieser Handwerker-Bauvertrag für Einzelgewerke kann von privaten Auftraggebern verwendet werden, wenn

- a) an einem Haus
- b) von einem Handwerker (Unternehmer)
- c) durch Auftrag eines Verbrauchers

Arbeiten ausgeführt werden sollen.

Dieser Bauvertrag wurde auf dem Grundsatz erarbeitet, dass Auftraggeber und Handwerker (Unternehmer) das Bauvorhaben kooperativ abwickeln wollen. Er soll daher beiden Vertragspartnern helfen, alle wesentlichen Punkte zu regeln, um Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden. Der ZVEH empfiehlt den Innungsbetrieben, diesen Vertrag gegenüber Verbrauchern anzuwenden.

III. Ausfüllhinweise/Informationen zum Vertrag

Deckblatt

Handelt es sich beim Auftraggeber um ein Ehepaar oder Partner, sollten beide als Auftraggeber im Vertrag eingetragen werden. Dann werden allerdings auch beide aus dem Vertrag verpflichtet. So wird verhindert, dass nur der vermögenslose Ehepartner Vertragspartei wird. Bitte beachten Sie, dass alle auf dem Deckblatt genannten Vertragspartner den Vertrag unterzeichnen.

Ziffer 1.0 – Gegenstand des Vertrages

Den Grundstein für einen reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens legen die Vertragsparteien, indem sie eine vollständige Leistungsbeschreibung erstellen. In dieser müssen alle Leistungen, die vom Unternehmer ausgeführt werden sollen, möglichst detailliert beschrieben werden.

Nur was im Vertrag vereinbart ist, kann vom Handwerker (Unternehmer) ausgeführt werden. Wenn gewünscht, sollte auch eine bestimmte Qualität angegeben werden (z.B. die Fenster eines bestimmten Herstellers).

Neben der Leistungsbeschreibung werden – soweit vorhanden – die Baupläne Gegenstand des Vertrages. Die Planunterlagen definieren ebenso wie die Leistungsbeschreibung die Anforderungen an den Handwerker (Unternehmer). Vorhandene Architektenpläne sollen dem Vertrag daher als Anlage beigefügt werden. Für die Übergabe der vollständigen Unterlagen und Pläne ist grundsätzlich der Bauherr verantwortlich.

Ziffer 1.2

Die Landesbauordnungen verpflichten den Auftraggeber, für die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens zu sorgen. Der Auftraggeber ist daher – soweit für die vereinbarten Arbeiten erforderlich – verpflichtet, die erforderliche Baugenehmigung beizubringen. Dies ist eine Aufgabe, die typischerweise vom Architekten des Auftraggebers übernommen wird.

Ziffer 1.3

Bei Abnahme der Arbeiten ist der Unternehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen, z.B. Garantieurkunden neu eingebauter technischer Geräte, an den Auftraggeber zu übergeben. Die geschuldeten Unterlagen sollen in Ziffer 1.3 eingetragen werden.

Ziffer 2.0 – Vertretung der Vertragspartner

Mit der Leistungsbeschreibung wird vereinbart, was der Handwerker (Unternehmer) leisten soll. Im Laufe eines Bauvorhabens ergeben sich jedoch häufig Änderungswünsche, oder aber es besteht die Notwendigkeit, Planungen zu ändern. Dann wollen die Vertragspartner von der ursprünglichen Vereinbarung abweichen. Dieses geschieht häufig „durch Zuruf“. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung, kann es in der Folge zum Streit darüber kommen, wer welche Änderung „in Auftrag gegeben“ hat.

Deswegen sollte festgelegt werden, wer Änderungen beauftragen (Auftraggeber, Architekt) und wer Aufträge entgegennehmen (Unternehmer, Meister, Geselle) darf. Dazu können die Vertragsparteien unter Ziffer 2 Regelungen treffen.

Ziffer 2.1 / 2.2

Der Bauherr kann festlegen, ob und durch wen er sich vertreten lassen will. Dies sollte immer ein Experte sein. Wenn gewünscht, ist unter 2.1 das erste Kästchen anzukreuzen und der Name einzutragen. Sodann ist der Umfang der Vertretungsmacht zu bestimmen. Möglich ist, dass der Vertreter das Recht erhält, Zusatzleistungen (z.B. Einbau zusätzlicher Stromkreise) zu beauftragen. Diese Beauftragung kann uneingeschränkt oder bis zu einer gewissen Auftragssumme erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dem Vertreter die Durchführung der Abnahme zu gestatten.

Ziffer 3.0 - Vertragsbestandteile

Durch diese Regelung wird festgelegt, was zum Vertrag gehört. Damit geht die Vereinbarung einher, welche Pläne, Leistungsbeschreibungen und Angebote das „Bausoll“ definieren, d.h. was der Handwerker (Unternehmer) schuldet. Sollte es widersprüchliche Regelungen geben, wird durch die Bestimmung der Reihenfolge festgelegt, was gilt. Sämtliche Anlagen – auch Leistungsbeschreibungen und Pläne, vgl. oben Ziffer 1.0 – sollten durchnummeriert und mit Datum versehen werden. Sie sind dann als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Unter 3.2 kann angegeben werden, welche ATV in den Auftrag einbezogen werden. Hier ist zu beachten, dass die ATV dann dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss auszuhändigen sind, damit diese wirksam einbezogen werden. Die ATV kann der ZVEH nicht kostenlos zur Verfügung stellen. Sie müssen gesondert erworben werden. Der Grund dafür ist, dass auf den ATV Urheberrechte liegen, die eine Vervielfältigung durch den ZVEH verbieten.

Ziffer 4.0 – Vergütung

Gegenstand dieser Regelung ist die Vergütung, die der Handwerker (Unternehmer) erhält. Der Vertrag sieht zwei Möglichkeiten vor. Zum einen können die Parteien eine **Pauschalsumme** vereinbaren. Dann sind alle Leistungen des Handwerkers (Unternehmers) gemäß Ziffer 1 mit dieser Summe pauschal vergütet. Der Preis ist in Ziffer 4.1 einzutragen.

Alternativ können die Parteien auch einen **Einheitspreis** vereinbaren. Dazu muss der Handwerker (Unternehmer) eine Einheitspreiskalkulation vorlegen, in der die notwendigen Arbeiten aufgeführt und mit einem Preis versehen sind. Diese Preise sind die verbindliche Grundlage für die spätere Vergütung, deren Höhe sich jedoch erst nach Abschluss der Arbeiten durch Abrechnung der mengen errechnet.

Die dritte Möglichkeit ist die Vereinbarung einer **Vergütung nach Zeitaufwand** (Stundenlohnvereinbarung). Diese Vereinbarung macht es möglich, dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen, die den Arbeitsanteil und den Materialaufwand getrennt ausweist. Nur dann kann der private Auftraggeber nach §35a EStG den Arbeitsanteil der Handwerksleistung bei der Steuer geltend machen. Über Einzelheiten hierzu informiert ein gesondertes Merkblatt des ZVEH. In jedem Falle muss dann die Bezahlung unbar, also durch Überweisung erfolgen.

Ziffer 4.2

In Ziffer 4.2 ist geregelt, wie über den Vertrag hinausgehende, d.h. zusätzliche Leistungen zu vereinbaren sind. Um Streit zu vermeiden, sieht der Vertrag vor, dass eine Beauftragung nur schriftlich erfolgen kann. Erst wenn der Handwerker (Unternehmer) das vom Auftraggeber unterschriebene zusätzliche Angebot erhalten hat, ist er zur Ausführung der weiteren Leistungen verpflichtet.

Ziffer 4.3

Diese Klausel hat steuerliche Gründe. Sie ist nur von Bedeutung, wenn der Auftraggeber selbst Bauunternehmer ist. Ist dies nicht der Fall, hat die Klausel keinerlei Auswirkungen. Dieser Vertrag darf auch nur verwendet werden, wenn der Auftraggeber kein Bauunternehmer ist.

Ziffer 5.0 – Besonderheiten der Baustelle

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Handwerker (Unternehmer) Wasser- und Stromanschluss sowie weitere Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien können in 5.2 wählen, wer die Kosten für den Verbrauch zu tragen hat.

Ziffer 6.0 – Abnahme

Mit der Abnahme nimmt der Auftraggeber das Werk als „im wesentlichen vertragsgerecht“ an. Diese Klausel entspricht dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Wichtig ist Ziffer 6.2: Danach tritt eine Abnahme automatisch ein, wenn der Auftraggeber nach einer Fertigstellungsanzeige die Abnahme unberechtigt verweigert, indem er die Vereinbarung eines Abnahmetermins ablehnt.

Ziffer 7.0 – Zahlungen

Grundsätzlich sind Zahlungen erst nach Abnahme des Werkes fällig. Bei der Beauftragung eines Handwerkers ist dies auch üblich. Bei umfangreichen Bauvorhaben können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Diese Zahlungen sollten nicht nach Zeitablauf, sondern nach Baufortschritt vereinbart werden. Kommt es nämlich zu Verzögerungen, würde bei Vereinbarung von Zahlungen nach Zeitablauf die Möglichkeit bestehen, dass Zahlungen fällig werden, bevor die Arbeiten begonnen wurden.

Ziffer 7.4 – Gewährleistungssicherheit

Ziffer 7.4 ermöglicht die Vereinbarung einer Gewährleistungssicherheit. Der Auftraggeber hat damit die Möglichkeit, fünf Prozent der Netto-Schlusssumme als Sicherheitseinbehalt zurückzubehalten. Eine Auszahlung ist auf Verlangen des Handwerkers (Unternehmers) möglich, wenn dieser im Gegenzug eine Gewährleistungssicherheit stellt. Damit kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche durchsetzen. Bei Handwerkeraufträgen ist eine solche Vereinbarung nicht üblich.

Ziffer 8.0 – Haftung des Handwerkers (Unternehmers)

Nach Ziffer 8 haftet der Handwerker (Unternehmer) für Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers, wenn sie von ihm schuldhaft verursacht wurden.

Ziffer 9.0 – Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 634a BGB. Sie beträgt je nach Leistung zwei oder fünf Jahre.

Ziffer 10.0 – Aufwendungen für Mängelbeseitigung

Grundsätzlich trägt der Handwerker (Unternehmer) die Kosten der Mängelbeseitigung. Etwas anderes gilt nach Ziffer 10.0 bei zwei Ausnahmen: Zum einen hat der Auftraggeber die Kosten für eine erfolglose Anfahrt zu tragen, wenn er dem Handwerker (Unternehmer) schuldhaft den Zugang verweigert bzw. ihm den Zutritt zum vereinbarten Termin nicht gewährt, zum anderen wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.

Ziffer 11.0 – Termine / Ausführungsfristen

Um Planungssicherheit zu haben, ist es zweckmäßig, Termine und Ausführungsfristen zu vereinbaren. Unter Ziffer 11.1 kann der Baubeginn eingetragen werden. Unter Ziffer 11.2 sollte festgelegt werden, bis wann die Arbeiten fertigzustellen sind.

Ziffer 12.0 – Sonstige Vereinbarungen

An dieser Stelle können die Parteien sonstige Vereinbarungen treffen. Da der Vertrag zusammen mit dem Gesetz alles Notwendige regelt, besteht dafür in der Regel keine Notwendigkeit.

Ziffer 13.0 – Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel beinhaltet u.a. ein Schriftformerfordernis. Sämtliche zusätzlichen Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Dies ist für die Beauftragung von Zusatzleistungen ohnehin unter Ziffer 4.2 geregelt. Im Übrigen sollten sonstige Vereinbarungen unter 12.0 erfolgen.

Unterschriften

Der Vertrag muss vom Handwerker (Unternehmer) und allen Auftraggebern unterschrieben werden. Die unterschreibungspflichtigen Personen ergeben sich aus den Eintragungen auf dem Deckblatt.

Stand: April 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

I Allgemeines

- I.1. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).
- I.2. Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2 Termine

- 2.1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2. Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3 Kosten

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 3.1. der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 3.2. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 3.3. der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- 3.4. die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

4 Kostenvoranschläge

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Die Berechnung dieser Kosten setzt voraus, dass der Werkunternehmer einen separaten Werkvertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlages mit dem Kunden abgeschlossen und dort die Kostenpflicht geregelt hat.

5 Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen (Reparaturen) sowie für eingebautes Material 6 Monate. Wird eine Bauleistung erbracht, gelten ausschließlich die Regelungen von § 13 VOB/B.
- 5.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Werkunternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Werkunternehmer von der Mängelhaftung befreit.

- 5.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 5.4 Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturgegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung des Werkunternehmers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.
- 5.5 Offensichtliche Mängel der Leistungen des Werkunternehmers muss der Kunde unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Abnahme dem Werkunternehmer anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.
- 5.6 Der Werkunternehmer haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust; Ziffer I, 6.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Werkunternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten des Werkunternehmers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

6 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

- 6.1 Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

7 Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Werkunternehmer vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

II. Verkaufsbedingungen

I Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Kunden zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Werkunternehmer unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten werden.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verkäufer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer heraus verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer ausführen zu lassen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

2 Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3 Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungstag. Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb 5 Werktagen nach Inbetriebnahme gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mangelhaftung befreit. Gewährleistungsarbeiten werden ohne Berechnung von Kosten durchgeführt. Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände im geschäftsüblichen Einzugsbereich nicht übernommen, wenn sie den Verkaufspreis des Gegenstandes übersteigen würden.
- 3.2 Bei Gewährleistungsansprüchen hat auf Verlangen des Kunden der Verkäufer, sofern der Mangel mit verfügbaren Ersatzteilen nicht innerhalb von 5 Wochen beseitigt werden kann oder der Verkäufer die Nachbesserung ablehnt oder unzumutbar verzögert, kostenlos Ersatz zu liefern. Im Fall des Fehlschlagens der Ersatzlieferung (Unmöglichkeit oder unzumutbare Verzögerung durch den Verkäufer) kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3.3 Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese durch Vorlage der Rechnung oder anderer Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.
- 3.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Darüber hinaus gilt bei Nutzung von Produkten aus dem Bereich Unterhaltungselektronik: Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch schlechte Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen bedingt sind, Beeinträchtigung des Empfangs und Betriebs durch äußere Einflüsse, nachträgliche Änderung der Empfangsbedingungen. Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien, durch ausgelaufene Batterien, Mängel, wie z.B. durch verschmutzte Magnetköpfe, Schäden durch unsachgemäße Behandlung von Abtastnadeln.
- 3.5 Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritten in den Gegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung des Verkäufers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.
- 3.6 Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Kunden einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Reparatur bzw. Ersatzlieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Soweit sich daraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten des Verkäufers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.
- 3.7 Beim Verkauf von gebrauchten Geräten wird, soweit der Verkäufer nicht gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, jede Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.

4 Rücktritt

Bei Rücktritt sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

I Preise und Zahlungsbedingungen

- I.1 Die Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers inkl. Mehrwertsteuer.
- I.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart werden.
- I.3 Reparaturrechnungen sind bar zu bezahlen. EC-Scheck („Eurocheque-System“) und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, erstere nur gegen Vorlage einer gültigen EC-Scheckkarte („Eurocheque-System“) und letztere nur nach besonderer Vereinbarung.
- I.4 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.
- I.5 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten, Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

2 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Gemäß den Regelungen in den Punkten I, I.1 und I.2 der abgedruckten AGB gilt bei der Ausführung von Bauleistungen hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung ausschließlich § 13 VOB/B.

§ 13 Nr. 4 VOB/B hat folgenden Inhalt:

1. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für andere Arbeiten an einem Grundstück und für die von Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr.

2. Bei maschinellen und elektrotechnisch/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist die Gewährleistungsansprüche abweichend von Abs. 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistungen; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2a).

Stand: April 2017